

1. Allgemeines:

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSP) und den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporteure (AGT)“, sowie den „Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)“ in den letztgültigen Fassungen. Sitz des Unternehmens: A – 5760 Saalfelden, Firmenbuch-Nr.: FN 215302y.

AGT: <https://www.wko.at/branchen/w/transport-verkehr/transporteure/Allgemeine-Geschaeftsbedingungen-Transporteure-AGT.pdf>

AÖSP: [https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_\(AOeSp\).html](https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_(AOeSp).html)

CMR: https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Uebereinkommen_ueber_den_Befoederungsvertrag.pdf

2. Auftragserteilung:

Transportaufträge werden grundsätzlich schriftlich (auch Fax und E-Mail) erteilt. Dies gilt auch für Zusätze, Änderungen, Anweisungen oder sonstige Vereinbarungen zu Transportaufträgen. Im Einzelfall mündlich erteilte Transportaufträge sind nur nach Maßgabe der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber gültig.

3. Vertragsschließende Parteien

(Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Vertragspartner, die Unternehmer sind. Im Verhältnis zu Konsumenten gilt sie daher nicht!)

Der Transportauftrag wird ausschließlich zwischen dem Transporteur und dem Auftraggeber abgeschlossen. Fahrer, Subfrächter oder sonstige den Transport begleitende Personen haben keine Vollmacht, für den Transporteur vertraglich Vereinbarungen zu treffen.

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages (auch Zusatzaufträge) sind daher ausschließlich mit dem Transporteur zu vereinbaren. Derartige Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht mit dem Transporteur vereinbart werden, sondern mit Mitarbeiter des Transporteurs, Subfrächter oder sonstiges Fahr- und Begleitpersonal ergehen, binden den Transporteur daher nicht.

4. Abholung und Zustellung der Güter

Das Gut gilt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, als zugestellt, wenn es an der vorgesehenen Abladestelle der für die Abladung zuständigen Person zur Abladung bereitgestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt endet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist spätestens die Haftung des Transporteurs.

Ist die Zustelladresse eine Wohnung oder eine Geschäftsräumlichkeit in einem Haus, so gilt die Zustellung mit der Bereitstellung des Transportgutes an der Haustüre als erledigt, es sei denn der Auftraggeber hat mit dem Transportunternehmer (§ 3 Abs 2 dieser AGT) nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen.

Ist der Empfänger trotz Terminvereinbarung nicht anwesend oder verweigert er grundlos die Übernahme (mangels einer entsprechenden Vereinbarung) an der Haustüre so tritt ein Ablieferungshindernis ein und ist der Transporteur zur sofortigen Entladung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt (vgl § 16 CMR). Vereinbarungen des Auftraggebers mit seinem Vertragspartner aus dem der Warensendung zu Grunde liegenden Vertrag haben für den Transporteur keine Wirkung.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1.

Der Transporteur erklärt mit Annahme des Transportauftrags, zur Durchführung des Transports der übernommenen Ware berechtigt zu sein und bestätigt, die zur Durchführung des Transports erforderlichen Befähigungen, Konzessionen, Erlaubnisse, Lieferpapiere und sonstigen Genehmigungen innezuhaben oder, soweit erforderlich, auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.

5.2.

Der Transportauftrag sowie sämtliche sonstigen Anweisungen des Auftraggebers für den Transport sind einzuhalten. Weiters sind alle anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie insbesondere Kraftfahrzeuggesetz (KFG), Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), Güterbeförderungsgesetz (GüterBfG) sowie ADR-Übereinkommen zu erfüllen und behördliche Aufträge zu befolgen.

5.3.

Der Transporteur hat dafür zu sorgen, dass die Transportfahrzeuge dem beförderten Transportgut und den dafür geltenden Vorschriften entsprechen, sich insbesondere in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand befinden sowie sachgerecht beladen und richtig gekennzeichnet sind.

6. Stornierung des Auftrages

Bei Stornierung des Transportauftrages durch den Auftraggeber 24 Stunden vor dem geplanten Transportbeginn hat der Transporteur uneingeschränkter Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung, wenn die Stornierung vom Auftraggeber zu vertreten ist und der Transporteur dies nicht zu verantworten hat. Der Auftraggeber hat dem Transporteur darüber hinaus alle Auslagen und – im Falle des Verschuldens des Auftraggebers – alle Schäden zu ersetzen, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Stornierung des Transportauftrages entstehen.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist dafür alleine verantwortlich, dass das Transportgut ordnungsgemäß und transportsicher verpackt ist, andernfalls er dem Transporteur für jeden daraus entstandenen Schaden unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers haftet.

8. Überladung

Führt der Transporteur die Beladung durch, ist von ihm bei einer drohenden Überladung die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der Auftraggeber dennoch auf der Beladung, kann der Transporteur die Durchführung des gesamten Transportes ablehnen und das Gut auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers wieder entladen.

Ausschließlich im Verhältnis mit Unternehmen, nicht jedoch mit Konsumenten, gilt bei Feststellung einer Überladung einer nicht vom Transporteur verladene Sendung, dass der Transporteur vom Auftraggeber die Abladung des Übergewichtes auf Kosten des Auftraggebers verlangen kann. Geschieht dies nicht sofort oder wird die Überladung unterwegs festgestellt, so kann der Transporteur das Übergewicht auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers abladen. Der abgeladene Teil wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Trifft dieser binnen angemessener Frist keine Anweisungen, so kann der Transporteur das Gut auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern und nach seiner Wahl allenfalls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Verkauf der Güter veranlassen.

Der Auftraggeber haftet bei festgestellter Überladung jedenfalls – auch bei Nichtdurchführung des Transportes - für die gesamte Fracht. Der Transporteur kann dem Auftraggeber zusätzlich sämtliche insbesondere mit der Überbeladung, der Einholung und Durchführung der Weisungen und der Entladung entstandenen Auslagen und Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber dem Transporteur für jeden mit der Überladung verbundenen Schaden.

9. Lademittel

Der Frachtführer haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel wie zum Beispiel Paletten. Der Transporteur ist jedenfalls nicht verpflichtet für die Rückführung ihm übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so stehen ihm hierfür Kosten zu, die zwischen ihm und dem Auftraggeber zu vereinbaren sind.

10. Zahlung der Fracht

Sofern nicht anders vereinbart gelten unsere Zahlungskonditionen „30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug“.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, mindestens jedoch 12 % p.a. Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.

11. Aufrechnungsverbot

(Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Vertragspartner, die Unternehmer sind. Im Verhältnis zu Konsumenten gilt sie daher nicht!!)

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen des Transporteurs ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderungen sind vom Transporteur ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist im Falle von Unternehmern jener Ort, an dem der Transporteur seinen Geschäftssitz hat.

13. Verjährung

Alle Ansprüche gegen den Transporteur, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren, sofern nicht die zwingenden Bestimmungen der CMR oder anderer zwingend anwendbarer Regelungsgebiete andere Verjährungsfristen festlegen, in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes. Wenn der Auftraggeber Konsument ist, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr

14. Datenschutz

Der Transporteur ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Versender oder Empfänger im Zusammenhang mit dem vom Transporteur durchgeführten Leistungen gemacht werden und/oder vom Transporteur für die zu erbringenden Leistungen benötigt werden. Weiterhin ist der Transporteur ermächtigt, auf Anforderung der Behörden (insbesondere Zollbehörden) und staatlichen Institutionen diesen im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.

15. Sonstiges

Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind auf den gegenständlichen Auftrag nicht anwendbar und verhindern nicht das Zustandekommen dieses Vertrages auch wenn anderes in Auftragsbestätigungen, Auftragsformularen, Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder anderen Formularen oder Schreiben des Auftraggebers vermerkt ist. Sollten einzelne dieser Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen (z.B. Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes oder der CMR) oder sonst unwirksam sein, ist davon nicht der gesamte Vertrag betroffen. In diesem Fall ist nur die jeweils unwirksame Bestimmung unbeachtlich und ist allenfalls durch die jeweilige zwingende gesetzliche Bestimmung zu ersetzen.

- Wir sind berechtigt, eigene Forderungen, insbesondere Schadenersatzforderungen, wegen Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung gegen Forderungen des Auftragnehmers (insbesondere Fracht) gegenzurechnen.
- Wir weisen darauf hin, dass Sie uns gegenüber für eventuelle auftretende Schadensereignisse in vollem Umfang, d. h. auch unbeschränkt haften, wenn weitere Subunternehmer eingesetzt werden und diese keinen ausreichenden Versicherungsschutz haben sollten.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass das beladene Equipment nicht unbeaufsichtigt während des Transportablaufes abgestellt werden darf. Ruhezeiten und dergleichen müssen auf bewachten Parkplätzen durchgeführt werden.
- Um- und Beiladeverbot!
- Für die Art und Weise der Verladung, sowie für die ordnungsgemäße Verpackung der Ware ist Ihr Fahrpersonal verantwortlich, d. h. wir können im Nachhinein keine Reklamationen einer mangelhaften Verladung anerkennen. Die ordnungsgemäße Ladungssicherung erfolgt durch Ihr Fahrpersonal bzw. wird von Ihrem Fahrpersonal überprüft! Sie, als Auftragnehmer, bzw. Fahrpersonal sind dafür verantwortlich, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Achslasten und das vorgegebene Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
- Die Weitergabe dieses Auftrags ist grundsätzlich unzulässig. Gestatten wir die Weitergabe ausdrücklich, so nur an den uns nachweislich und namentlich bekannt gegebenen Subauftragnehmer.
- Standgeldfreiheit: je 24 Stunden bei Beladung und Entladung
- Kundenschutz ist vereinbart. Tritt der Auftragnehmer in den Wettbewerb ein, verfallen seine Forderungen.
- Bei o. g. Ware handelt es sich um CMR-Termingut! Die gesetzlichen Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer müssen unbedingt eingehalten werden.
- Der Frachtführer verzichtet auf die Ausübung eines Pfandrechts an der Ware.
- Mit Annahme dieses Transportauftrags bestätigen Sie, für den deutschen Streckenanteil das deutsche MINDESTLOHNGESETZ (MiLoG) und die dazu ergangenen Verordnungen (Mindestlohnmeldeverordnung-MiLoGMeldV und Mindestlohnaufzeichnungsverordnung-MiLoGAufV) einzuhalten und den nach dem deutschen Mindestlohngesetz vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen. Sie verpflichten sich, uns dies auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Weiters verpflichten Sie sich, uns im Falle eines Verstoßes gegen die o. a. Rechtsvorschriften von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter (insbesondere Lohnempfänger, Sozialversicherungsträger, Finanz- und Bußgeldbehörden) sowie den in diese Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten schad- und klaglos zu halten und erklären sich einverstanden, dass Forderungen aus diesem Titel mit offenen Forderungen Ihrerseits aufgerechnet werden können.

16. CMR Versicherung

Eine CMR-Versicherung mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 363.000, -- muss durch den beauftragten Frachtführer eingedeckt werden.

Der Auftragnehmer bestätigt durch die Annahme dieses Auftrags, dass er über eine aufrechte CMR-Versicherung bei nachweislich bezahlter Versicherungsprämie, über alles für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen (z. B. § 36 GüKG) und das Fahrpersonal über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Bei Weitergabe dieses Auftrages ist eine derartige Bestätigung vom Subauftragnehmer einzuholen.

> Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die AGBs gelesen, verstanden und akzeptiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift